

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN BEGLEITAUSSCHUSS DER PARTNERSCHAFT FÜR DEMOKRATIE QUEDLINBURG

Präambel

Die Welterbestadt Quedlinburg mit ihren Ortsteilen Gernrode und Bad Suderode nehmen seit dem 1. Januar 2019 am Bundesprogramm „Demokratie leben! – Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention“ als „Partnerschaft für Demokratie der Welterbestadt Quedlinburg“ teil.

Entsprechend der Leitlinie des Förderbereiches A (Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaft für Demokratie“) besteht die Notwendigkeit einen Begleitausschuss bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Verwaltung und anderen staatlichen Institutionen, mehrheitlich aus lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft einzurichten.

Leitziel des Begleitausschusses ist die fortgeführte und intensiviertete Stärkung der Zivilgesellschaft hinsichtlich der Auseinandersetzung mit jeder Form des Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, sowie die Entwicklung und Stärkung des Demokratiebewusstseins in der „Partnerschaft für Demokratie der Welterbestadt Quedlinburg“.

§1 Zusammensetzung

- (1) Der Begleitausschuss setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Verwaltung, Zivilgesellschaft und anderen Institutionen.
- (2) Im Sinne der Präambel besteht der Begleitausschuss mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft. Bekommt ein aktives Mitglied durch Wahl einen Sitz im Stadtrat oder wird Bestandteil der Verwaltung, müssen die übrigen Mitglieder des Begleitausschusses über Fortführung oder Niederlegung der Mitgliedschaft des/der Betroffenen abstimmen.
- (3) Die Welterbestadt Quedlinburg als Trägerin der Partnerschaft und die Evangelische Kirchengemeinde Quedlinburg als Trägerin der Koordinierungs- und Fachstelle stellen jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder für den Begleitausschuss.
- (4) Es wird angestrebt, dass jeweils eine Vertretung der Ortsteile Gernrode und Bad Suderode, des Jugendamtes, des Kreissportbundes, der Senioren, des THW/freiwillige Feuerwehr im Begleitausschuss beteiligt ist. Andere Akteure der Zivilgesellschaft in bedeutender Funktion sollen in den Begleitausschuss aufgenommen werden.
- (5) Zur Neuberufung von Mitgliedern bedarf es einer Begründung der Aufnahme in einem Antrag, der dem Begleitausschuss zur Abstimmung vorgelegt wird.

- (6) Der Begleitausschuss soll wegen der Arbeitsfähigkeit nicht mehr als 24 und nicht weniger als 12 Mitglieder haben.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses werden mit Zustimmung der Koordinierungs- und Fachstelle durch das federführende Amt bestätigt.
- (8) Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (9) Zu den beratenden Mitgliedern gehören u.a. das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle.
- (10) Nach der Konstituierung eines Jugendbeteiligungsformats in der Welterbestadt Quedlinburg wird dieses durch zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder im Begleitausschuss vertreten sein.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die/der im Falle von Abwesenheit/Krankheit o.ä. das Mitglied stimmberechtigt vertreten darf.
- (12) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Wahrnehmung der Stimme erfolgt durch Anwesenheit. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (13) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt die Nachberufung/-besetzung durch den Begleitausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Veränderungen sind im Protokoll zu dokumentieren.

§2 Arbeitsmodalitäten

- (1) Das Mitwirken im Begleitausschuss ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Nach dem Förderjahr bekunden die Mitglieder ihre Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit im Begleitausschuss.
- (3) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Begleitausschusses externe Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit.
- (6) Mit der Konstituierung ist der Begleitausschuss arbeits- und beschlussfähig und wirkt während des gesamten Förderzeitraums.

§3 Aufgaben

Der Begleitausschuss soll in Kooperation mit der Welterbestadt Quedlinburg und ihren Ortschaften Gernrode und Bad Suderode als federführendes Amt und der Evangelischen Kirchengemeinde Quedlinburg als Koordinierungs- und Fachstelle:

- (1) die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“ unterstützen und begleiten;
- (2) die Eckpunkte der Gesamtstrategie festlegen;
- (3) lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten analysieren und deren Einbindung organisieren;
- (4) die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung beraten und
- (5) entscheidet, welche Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfonds der Zielerreichung der „Partnerschaft für Demokratie“ dienen und spricht eine Förderempfehlung aus.
- (6) Der Begleitausschuss nimmt die Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ wahr.
- (7) Der Begleitausschuss verpflichtet sich, die Förderkriterien entsprechend der Leitlinie des Förderbereiches A Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ umzusetzen.

§4 Sitzungen

- (1) Der Begleitausschuss trifft sich regelmäßig nach Vereinbarung, mindestens jedoch halbjährlich.
- (2) Die Termine für ordentliche Sitzungen werden im vierten Quartal des vorhergehenden Jahres öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds können die Sitzung oder Teile der Sitzung nichtöffentlich stattfinden. Die Gründe müssen durch den Antragsteller dargestellt werden. Der Begleitausschuss stimmt über die Nichtöffentlichkeit des Tagesordnungspunktes ab.
- (5) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll der letzten Sitzung wird innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Sitzung versandt.
- (6) Die Tagesordnung geht in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung per Mail allen Mitgliedern des Begleitausschuss zu.
- (7) Tagesordnungspunkte werden von der Koordinierungs- und Fachstelle zwei Wochen vor der Sitzung des Begleitausschuss bekanntgegeben. Die Nachreichung von Tagesordnungspunkten durch die Mitglieder des Begleitausschusses sind jederzeit möglich.
- (8) Die Ladungsfrist für eine Sitzung kann bei Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (9) Für die Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung der Sitzung sind die Koordinierungs- und Fachstelle sowie das federführende Amt verantwortlich.
- (10) Alle Mitglieder des Begleitausschusses verpflichten sich in der Antragsphase zur Verschwiegenheit über die Projektinhalte gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zum sofortigen Ausschluss.
- (11) Über die Sitzung bzw. die Beratungsergebnisse informiert die Koordinierungs- und Fachstelle den betroffenen Träger und die Öffentlichkeit in Kooperation mit dem federführenden Amt.
- (12) Aktuelle Informationen werden per E-Mail an die Mitglieder des Begleitausschusses weitergeleitet.
- (13) Im Bedarfsfall können jederzeit weitere Personen beratend an einer Begleitausschusssitzung teilnehmen. Dies setzt eine Beantragung durch ein Mitglied und die Zustimmung des Ausschusses voraus. Die Einladung weiterer Personen wird durch die Koordinierungs- und Fachstelle vorgenommen.
- (14) Jeder Antragssteller wird eingeladen und erhält ein Rederecht zur Erläuterung seines Projektantrags in einer Begleitausschusssitzung. Die Antragssteller werden durch die Koordinierungs- und Fachstelle eingeladen.
- (15) Die Koordination der Arbeit des Begleitausschusses obliegt entsprechend Punkt 2.3 der Leitlinie des Förderbereichs A der Koordinierungs- und Fachstelle.

§5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Auf Antrag kann die Abstimmung geheim erfolgen.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder sind gleichberechtigt.
- (5) In Ausnahmefällen kann ein Beschluss durch den Begleitausschuss auch durch ein Umlaufverfahren eingeholt werden.
 - a. Der Umlaufbeschluss erfolgt durch E-Mail-Verfahren.
 - b. Bei Widerspruch durch mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder darf nicht per Umlaufverfahren entschieden werden.
 - c. Beschlüsse des Umlaufverfahrens werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

- (6) Bei Projektentscheidungen, die den Zuständigkeits- oder Arbeitsbereich eines Mitglieds betreffen, gilt das jeweilige Mitglied des Begleitausschusses als befangen. Das Mitglied darf an der unmittelbaren verfahrenserheblichen Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (7) Bei Projektanträgen durch den Träger der Koordinierungs- und Fachstelle übernimmt das federführende Amt die Vorprüfung und Bewertung für den Begleitausschuss.
- (8) Das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle haben ein Vetorecht. Dieses Vetorecht greift,
 - a. wenn die Beschlüsse inhaltlich oder formell die Förderbestimmungen des Bundesprogrammes „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ zur Förderung lokaler Partnerschaften zuwiderlaufen,
 - b. oder die Umsetzung von Beschlüssen im Rahmen der Auflagen des Bundesamtes für Familie und Zivildienstliche Aufgaben, Regiestelle „Demokratie leben!“ nicht realisierbar ist.

§6 Projektanträge

- (1) Projekte, die aus dem Aktions- und Initiativefonds der „Partnerschaft für Demokratie“ gefördert werden, müssen ihre maßgebliche Wirkung in Quedlinburg entfalten.
- (2) Projektanträge mit einem Fördervolumen unter 500 € können im Einvernehmen zwischen federführendem Amt und Koordinierungs- und Fachstelle entschieden werden. Der Begleitausschuss ist in der darauffolgenden Sitzung zu informieren.
- (3) Ehrenamt (Eigenleistungen) kann bei Anträgen berücksichtigt werden.
- (4) Projektanträge sind mindestens einen Monat vor der nächstfolgenden Sitzung bei der Koordinierungs- und Fachstelle einzureichen. Die Fristen zur Antragseinreichung sind zusammen mit den Sitzungsterminen zu veröffentlichen.

§7 Begleitung und Projektrealisierung

- (1) Alle Mitglieder werden per Mail durch die Koordinierungs- und Fachstelle über die Entwicklung der Projekte und den Projektstand bewilligter Projekte regelmäßig informiert.
- (2) Die Mitglieder des Begleitausschusses haben die Möglichkeit, als Projektpaten oder Mentoren Teil der Projektrealisierung zu werden.
- (3) Das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle werden sich durch vereinbarte Vor-Ort-Termine von der Umsetzung der Projekte überzeugen.

§8 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss in Kraft.

Quedlinburg, 29.06.2023

(Zuletzt geändert am 29.06.2023)